



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verbindliche CO₂-Minderungsziele festsetzen
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 % gesenkt werden, bezogen auf die durchschnittliche Gesamtmenge des Jahres 1990.“

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Staatsregierung setzt jährliche Minderungsziele fest, die sich an dem Gesamtbudget nach Abs. 2 orientieren. ³Zusätzlich hat der Koordinierungstab nach Art. 13 die Einhaltung der Minderungsziele ab dem Jahr 2024 jährlich zu überprüfen und bei Hinweisen auf das Verfehlen zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „2050“ wird durch die Angabe „2040“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die Gesamtsumme der in Bayern verursachten Treibhausgasemissionen soll im Zeitraum von 2022 bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 630 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betragen. ³Die Treibhausgasemissionen sollen im Zeitraum 2022 bis 2025 nicht mehr als 290 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2026 bis 2030 nicht mehr als 180 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2031 bis 2035 nicht mehr als 100 Mio. Tonnen und im Zeitraum 2036 bis 2040 nicht mehr als 60 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betragen.“

c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.“

- (4) ¹Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Staatsministerium verantwortlich. ²Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, vorzulegen und umzusetzen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) ¹Die unter Abs. 1 und 2 genannten Ziele sind verbindliche Grundlage allen staatlichen Handelns. ²Die Staatsregierung hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die genannten Ziele erreicht werden. ³Sie legt für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft/Sonstiges verbindliche Jahresemissionsmengen und Zwischenziele für die Treibhausgasemissionen in den Jahren 2025, 2030 und 2035 gemäß Abs. 1 und 2 fest. ⁴Die Summe der Einsparungen muss sicherstellen, dass eine Einhaltung des Gesamtbudgets nach Abs. 2 gewährleistet ist.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die im Freistaat Bayern in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft verursacht werden.“
- g) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- h) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
- „(8) ¹Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, Energiediversifikation, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energie, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands, dem Ressourcenschutz und der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft besondere überragende Bedeutung zu. ²Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. ³Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. ⁴Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.““

Begründung:

Zu Buchst. a und b:

Die Orientierung an Pro-Kopf-Emissionen trägt nicht zu einer effektiven Zielsetzung im Sinne des Klimaschutzes bei. Vielmehr ist der Fokus auf ein Budget von Gesamtemissionen, das der Menschheit noch zu Verfügung steht, um bestimmte Temperaturziele zu erreichen, zu legen. Bei der Zielsetzung der Staatsregierung einer Reduzierung der CO₂-Emissionen von 65 % bezogen auf Einwohner, resultiert im Ergebnis nur eine absolute Minderung um 60 %. Dies widerspricht der Zielsetzung des Bundesklimagesetzes.

Um das Ziel Bayern bis 2040 klimaneutral zu machen, erreichen zu können, sind in einem wirksamen Klimagesetz auch Zwischenziele, die es zu erreichen gilt, sowie eine jährliche Überprüfung dieser durch den Koordinierungsstab, hinterlegt.

Zu Buchst. c bis f:

Der Freistaat Bayern kann gesetzliche Rahmenbedingungen setzen und sowohl als Vorbild, als auch bedeutender Investor wesentliche Anreize für klimafreundliches Verhalten setzen. Es reicht hierbei nicht aus, wenn die staatlichen Behörden die Verwirklichung der Minderungsziele lediglich unterstützen. Konkrete Reduktionsziele für die verschiedenen Sektoren (Energiewirtschaft, Landwirtschaft etc.) und dafür verantwortliche Ministerien, die für die Einhaltung der CO₂-Minderungsziele sorgen, sind dafür unerlässlich.

Zu Buchst. g:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. h:

Bei der Bewertung der Treibhausgasemissionen ist es notwendig, nicht nur die in Bayern emittierten CO₂-Äquivalente der Stromproduktion zu bilanzieren, sondern nach Verursacherprinzip alle Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Darunter fallen zum Beispiel Emissionen, welche durch den Import von Braunkohlestrom indirekt durch Bayern verursacht werden. Die Stromimportmengen lagen in den letzten Jahren zwischen 6 und 12 Terawattstunden und verursachen somit mehrere Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, die bei einer reinen Quellenbilanz unberücksichtigt bleiben.